

**STUDIENORDNUNG FÜR DAS BACHELOR-
STUDIUM DES FACHS RELIGIONSWISSENSCHAFT
IM RAHMEN DES GESTUFTEN 2-FACH-
BACHELOR- UND MASTER-STUDIENGANGS AN
DER RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM (B.A.-RW)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547) und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/Master-Studium an der RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM (GPO) vom (...) sowie den ergänzenden fachspezifischen Prüfungsbestimmungen zur GPO hat das Direktorium der ZWE CERES durch Beschluss vom 06.06.2016 die folgende Satzung für das Bachelor-Studium der Religionswissenschaft (B.A.-RW) erlassen:

Inhalt

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Struktur des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum B.A.-Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Modularisierung
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Kreditierung des Studiums
- § 9 Formen der Leistungsnachweise
- § 10 Benotung der Leistungen
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienabschluss
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Abschließende Bestimmungen

§ 1

Ziele des Studiums

(1) Den Studierenden soll im B.A.-Studium ein grundlegender Überblick über die Religionsgeschichte mit Schwerpunkt auf Asien und Europa sowie über die kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung von Religion vermittelt werden. Auf Grundlage einer fundierten systematischen Ausbildung in Theorien, Methoden und spezifischen Themenstellungen der Religionsforschung werden die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im forschenden Lernprozess sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt.

§ 2

Struktur des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium Religionswissenschaft ist Teil des konsekutiven 2-Fach-B.A./M.A.-Studiengangs an der RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM, das in den grundlegenden Merkmalen durch die gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) der an diesem Studiengang beteiligten Fächer geregelt wird.

(2) Das B.A.-Studium Religionswissenschaft kann nur in Kombination mit einem zweiten Studienfach des B.A./M.A.-Studiengangs studiert werden.

§ 3

Akademischer Grad

(1) Studierende bekommen nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) von derjenigen Fakultät bzw. Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung verliehen, in der die B.A.-Arbeit angenommen wurde.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, das über das individuelle fachliche Profil des Studiums und die erbrachten Leistungen informiert.

§ 4

Zulassung zum B.A.-Studium

(1) Zum Bachelor-Studium wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife verfügt und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügt. Die Bestimmungen zur Zulassung zum B.A.-Studienfach Religionswissenschaft im Rahmen des konsekutiven B.A./M.A.-Studiengangs an der RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM werden durch die GPO § 4 sowie die fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(2) Die Beherrschung des Englischen als wissenschaftliche Standardsprache wird ungeprüft vorausgesetzt.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit für das B.A.-Studium im konsekutiven B.A./M.A.-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungsleistungen sechs Semester.

(3) Das Studium der Religionswissenschaft umfasst in der B.A.-Phase ca. 32 SWS. Hinzu kommt der Zeitaufwand für ein oder mehrere Sprach- bzw. Lektürekurse und/oder Praktika.

§ 6

Modularisierung

(1) Das Studium der Religionswissenschaft ist im B.A.-Studium nach den Vorgaben der GPO § 5 Abs. 3 modularisiert. Das Studienfach besteht aus insgesamt zwei Pflicht-, drei Wahlpflicht- und drei Wahlmodulen.

(2) Im B.A.-Studium wird grundsätzlich zwischen Modulen des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs und Wahlbereichs unterschieden. Diese werden im Folgenden aufgelistet:

- Pflichtbereich:

- S1: Grundlagen der Religionswissenschaft;
- S2: Theoretische und methodische Ansätze der Religionswissenschaft.

- Wahlpflichtbereich:

- R1: Religionsgeschichte Vorderasiens und Europas;

- R2: Religionsgeschichte Asiens;
- R3: Grundlagen der Religionen und der Religionsgeschichte.

Aus den Wahlpflichtmodulen R1 und R2 sind jeweils zwei, aus dem Wahlpflichtmodul R3 sind insgesamt drei Veranstaltungen zu belegen.

- Wahlbereich:

- S3: Religionsübergreifende Komparatistik;
- R4: Fortgeschrittene Studien der materialen Religionsgeschichte;
- P: Sprache(n) und/oder Angewandte Religionswissenschaft.

Aus den Wahlmodulen S3 und R4 sind jeweils drei Veranstaltungen zu belegen. Im Profilbildungsmodul P können alternativ Sprach- bzw. Lektürekurse belegt oder ein Praktikum absolviert werden. Auch die Kombination aus beidem ist möglich.

(3) Ein Modul wird durch die erfolgreiche Belegung von den diesem zugewiesenen Veranstaltungen und das Bestehen von einer oder mehreren Modulprüfungen abgeschlossen.

(4) Veranstaltungsformen, Inhalte, Struktur, Lernziele und Anforderungen des Studiums in den einzelnen Modulen sowie besondere Regelungen zur Modulprüfung werden durch die jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch festgelegt. Über die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen entscheidet der Studiendekan.

(5) Die Module S1, S2, S3, R3 und R4 werden benotet. Die Gesamtnote für ein Modul ergibt sich aus der Note der Modulprüfung. Falls diese aus Modulteilprüfungen zusammengesetzt ist, so ergibt sich die Gesamtnote aus dem nach Anzahl der Kreditpunkte gewichteten Durchschnitt aller Einzelnoten.

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium der Religionswissenschaft sieht folgende Lehrveranstaltungsarten vor:

1. Vorlesungen: Vorlesungen sind einsemestrige Lehrveranstaltungen, in denen ein Professor bzw. eine Professorin den Studierenden eine kompakte inhaltliche Einführung in ein Thema vermittelt. Das dort erworbene und durch Pflichtlektüre begleitete Wissen wird in aller Regel durch eine mündliche Prüfung, eine Klausur oder eine Hausarbeit abgefragt.

2. Tutorien: Tutorien werden von fortgeschrittenen Studierenden geleitet. In kleinen Gruppen werden die Inhalte einer Vorlesung aufbereitet und durch Textlektüre vertieft. Studierende sind verpflichtet, eine Leistung in Form eines Referates zu erbringen.

3. Seminare: In Seminaren wird der Lehrinhalt unter Anleitung eines Dozierenden und der Mitwirkung der Studierenden vermittelt und im fortgeschrittenen Studium durch Formen forschenden Lernens vertieft.

4. Übungen: In einer Übung werden behandelte Themen vertiefend diskutiert und theoretisch erlerntes Wissen in die Praxis überführt. Sie setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden voraus.

5. Begleitetes Selbststudium: Das begleitete Selbststudium dient der Erarbeitung und Festigung von Grundlagenwissen. Die Studierenden organisieren ihren Lernfortschritt nach Absprache mit dem zuständigen Dozierenden selbstständig. In Absprache mit den Dozierenden finden regelmäßige Treffen statt, die einen Austausch über Lerninhalte und -fortschritte ermöglichen. Der Lernerfolg wird mittels Tests und einer Hausarbeit überprüft.

6. Sprachkurs: In einem Sprachkurs haben Studierende die Möglichkeit, in begrenztem Umfang Kenntnisse in einer für die Religionsforschung relevanten Sprache zu erwerben. Ein Sprachkurs setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden voraus. Der Lernerfolg wird i.d.R. durch eine abschließende Klausur überprüft.

7. Praktikum: Alternativ oder zusätzlich zum Sprachkurs können Studierende ein mehrwöchiges Praktikum absolvieren. Bei der Auswahl der Praktikumsstelle muss darauf geachtet werden, dass die Studierenden in der Lage sind, ihre religionswissenschaftlichen Kompetenzen einzubringen. In einem Praktikumsbericht werden die dort gesammelten Erfahrungen dokumentiert.

§ 8 Kreditierung des Studiums

(1) Das B.A.-Studium Religionswissenschaft ist nach den Vorgaben der GPO § 5 Abs. 4 kreditiert. Alle Veranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsanforderungen werden nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) gewichtet. Gemäß dieser Vorgabe entspricht 1 Kreditpunkt (CP) dem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(2) Insgesamt sind im B.A.-Studium Religionswissenschaft 71 CP zu erbringen. Diese verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Module (der Aufwand eines Moduls errechnet sich durch die Summe der Kreditierung aller diesem Modul zugeschriebenen Veranstaltungen einschließlich der Modulprüfungen):

- Pflichtmodule:

S1: 7 CP;

S2: 8 CP.

- Wahlpflichtmodule:

R1: 6 CP;

R2: 6 CP;

R3: 10 CP.

- Wahlmodule:

S3: 8 CP;

R4: 16 CP;

P: 10 CP.

§ 9

Formen der Leistungsnachweise

(1) Die Leistungserbringung im Rahmen von Lehrveranstaltungen wird kreditiert. Die zur erfolgreichen Kreditierung der Teilnahme eingeforderten Leistungen können eine regelmäßige Teilnahme und Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Übernahme einer kleineren Studienleistung (z.B. Referat oder Essay) umfassen. Eine größere Studienleistung z.B. in Form einer Hausarbeit wird darüber hinaus extra kreditiert und benotet.

(2) Die Teilnahme an Veranstaltungen kann vom Dozierenden benotet werden. Eine Teilnahme selbst ist jedoch keine Modulprüfung und geht entsprechend nicht in die Modulnote ein.

(3) In allen Modulen, mit Ausnahme der Module S₁, R₁, R₂ und P, muss jeweils mindestens eine Modulprüfung erfolgreich abgelegt werden. Modulprüfungen haben in der Regel die Form einer Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur. Die Form der Modulprüfungen in den jeweiligen Modulen wird im Modulhandbuch geregelt.

(4) Modulprüfungen werden in den einzelnen Modulteilern erbracht; möglich ist ebenso eine Prüfung über ein gesamtes Modul. In der Regel findet pro Modul eine Modulprüfung statt. Ausnahmen bilden die Module S₁, R₁, R₂ und P, in denen keine Modulprüfung vorgesehen ist. Nähere Angaben und Spezifika für einzelne Module finden sich im Modulhandbuch des Studienfachs Religionswissenschaft.

§ 10

Benotung der Leistungen

(1) Benotete Leistungen werden mit sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend oder nicht ausreichend bewertet. Dabei können Zwischenwerte durch Erniedrigung (1-5) oder Erhöhung der Note um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Für nicht ausreichende Leistungen werden keine Leistungsnachweise bzw. Kreditpunkte vergeben.

(2) Die evtl. Ablehnung einer Modulprüfung ist dem bzw. der Studierenden zu begründen. Wird in einer Modulprüfung zweimal eine mindestens ausreichende Leistung verfehlt, so ist eine erneute Prüfungsteilnahme nur nach einem Beratungsgespräch mit einem oder einer Lehrenden des Moduls möglich.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studienfach, -gang oder -ort werden im Bachelor-Studium Religionswissenschaft bei thematischer Übereinstimmung ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, d. h. Kreditpunkte und Noten werden auf das Studium nach der vorliegenden Ordnung angerechnet.

(2) Lässt sich eine thematische Übereinstimmung nicht ohne Weiteres feststellen, so sind Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studienfächern, -gängen oder -orten einer inhaltlichen und formalen Gleichwertigkeitsprüfung zu unterziehen, bevor diese auf die vorliegende Studienordnung angerechnet werden.

(3) Zuständig für die Gleichwertigkeitsprüfung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Studienbeirat der ZWE CERES. Gegen dessen Entscheidung über die Anerkennung von Studienleistungen können Antragstellerinnen und Antragsteller beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss für den konsekutiven B.A./M.A.-Studiengang an der RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM Einspruch einlegen.

§ 12

Studienabschluss

(1) Im B.A.-Studium Religionswissenschaft ist keine Abschlussprüfung vorgesehen. Mit der Absolvierung der zwei Pflicht-, drei Wahlpflicht- und drei Wahlmodule hat man das Studienfach Religionswissenschaft abgeschlossen.

(2) Im Fach Religionswissenschaft gehen die Endnoten von vier Modulen in die Abschlussnote ein. Diese Module sind obligatorisch S₂, S₃, R₃ und R₄. In der Gewichtung zählt das Modul R₄ doppelt.

(3) Das Bachelor-Studium wird mit der Bachelor-Arbeit abgeschlossen. Dabei handelt es sich um eine Prüfungsarbeit, die zum Abschluss des B.A.-Studiums in einem der beiden studierten Fächer als Hausarbeit geschrieben wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang zwischen 54.000 und 75.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) haben.

(4) Wird die Bachelor-Arbeit im Fach Religionswissenschaft geschrieben, so muss die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Erstgutachter sowie einen Zweitgutachter auswählen und mit diesen das Thema der Arbeit genau absprechen.

(5) Das Bachelor-Studium ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung (einschließlich aller Modulnoten) sowie die Bachelor-Arbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind.

(6) Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss ergibt sich aus der Note für die Bachelor-Arbeit (15 %), den Fachnoten in den beiden Studienfächern (jeweils 35 %) und dem prüfungsrelevanten Modul im Optionalbereich (15 %).

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Im Falle des Nicht-Bestehens (schlechter als 4,0) können Modulprüfungen maximal zweimal wiederholt werden.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann im Falle des Nicht-Bestehens einmal wiederholt werden.

§ 14

Studienberatung

(1) Die Beratung für das Bachelor-Studium Religionswissenschaft erfolgt durch die Ansprechpartner der ZWE CERES. Zu den Aufgaben der Fachberatung gehören neben der individuellen Studienberatung sowie der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bei Studiengang-, Fach- und Studienortwechslern auch die Erstellung von Informationsmaterial und die Durchführung regelmäßiger Informati-

onsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und -
anfänger sowie für fortgeschrittene Studierende.

(2) Für die allgemeine Studienberatung steht die Zentrale Studienberatung der Ruhr-Universität Bochum zur Verfügung. Sie berät die Studierenden in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung, Studiengänge und -fächer der Ruhr-Universität Bochum und steht bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch als psychologische Beratungsstelle zur Verfügung.

§ 15 Abschließende Bestimmungen

(1) Die vorliegende Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Wintersemester 2016/2017 an

zum B.A.-Studium Religionswissenschaft zugelassen werden.

(2) Die vorliegenden Regelungen für das B.A.-Studium Religionswissenschaft im Rahmen des konsekutiven B.A./M.A.-Studiengangs treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Angefertigt durch den Studienbeirat und beschlossen durch das Direktorium der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung CERES vom 06.06.2016.